



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 49-1/15

MA 42 und MA 49, Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren

der Stadt Wien

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Berichtsgegenstand war die Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren in der Stadt Wien. Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Betrachtung der Verpachtungen der Wiener Fischwässer durch die Magistratsabteilung 49. Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2011 bis 2013 herangezogen, wobei soweit erforderlich auf frühere und neueste Entwicklungen eingegangen wurde.

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fällt das Fischereiwesen unter die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 58. Darunter fallen sowohl Aufgaben der Logistik als auch der Vollziehung. Als gesetzgebende Behörde wurde von dieser im Wiener Fischereigesetz der Wiener Fischereiausschuss geschaffen, welcher die Interessen der Fischerei im Raum Wien wahrzunehmen hat und der Aufsicht der Magistratsabteilung 58 untersteht.

Bereits bescheidmäßig durch die Magistratsabteilung 58 festgestellte Fischereireviere im Eigentum der Stadt Wien werden von der Magistratsabteilung 49 verwaltet. Für den Wiener Teil des Nationalparks Donau-Auen erlässt die Magistratsabteilung 22 als Nationalparkbehörde für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren "Fischereiliche Managementpläne", in denen spezifische Regelungen für die Fischerei im Nationalpark getroffen werden.

Die Magistratsabteilung 42 ist unter anderem verwaltende und erhaltende Abteilung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen. In diesem Zusammenhang ist sie auch grundverwaltende Abteilung der in diversen Parkanlagen befindlichen befischbaren und nicht befischbaren Teiche.

Im Zuge seiner Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Aktualisierung der Verzeichnisse bezüglich der in Parkanlagen befindlichen Teiche und einer bestehenden sogenannten General - Fischerei - Lizenz fest.

Darüber hinaus war anzuregen, verstärktes Augenmerk auf Einhaltung der Bedingungen der General - Fischerei - Lizenz zu legen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	7
2. Zuständigkeiten	7
3. Prüfungsgegenstand	8
4. Rechtliche Grundlagen	8
4.1 Wiener Fischereigesetz	8
4.2 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik.....	11
4.3 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren.....	13
4.4 Gesetze und Verordnungen betreffend den Nationalpark Donau-Auen	14
5. Fischereigebiete der Stadt Wien im Bundesland Wien.....	16
5.1 Fischereieigenreviere	16
5.2 Fischereipachtreviere	17
5.3 Sonstige Fischwässer.....	18
5.4 Fischereigebiete im Nationalpark Donau-Auen	18
6. Allgemeine Organisation des Fischereiwesens im Magistrat der Stadt Wien	19
7. Aufgaben der Magistratsabteilung 22	19
8. Aufgaben der Magistratsabteilung 42	20
8.1 Bewirtschaftung von Teichen in Parkanlagen.....	20
8.2 Abgeschlossene Pachtverträge	21
8.3 Berechnung des Wirtschaftsbeitrages	24
9. Aufgaben der Magistratsabteilung 49	25
9.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	25
9.2 Einnahmen aus Verpachtungen	26
10. Aufgaben der Magistratsabteilung 58	29
11. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Fischereieigenreviere der Stadt Wien	17
Tabelle 2: Fischereipachtreviere der Stadt Wien	17
Tabelle 3: Sonstige Fischwässer der Stadt Wien.....	18
Tabelle 4: Fischereigebiete im Nationalpark Donau-Auen.....	19
Tabelle 5: Teichanlagen der Magistratsabteilung 42	23
Tabelle 6: Einnahmen aus Verpachtungen bei Fischereieigenrevieren.....	27
Tabelle 7: Einnahmen aus Fischereipachtverträgen.....	28
Tabelle 8: Einnahmen aus sonstigen Gewässern.....	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.....	Artikel
B-VG.....	Bundes-Vergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
gem.	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
inkl.	inklusive
km.....	Kilometer
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt

Pkt. Punkt

Pkte. Punkte

rd. rund

s. siehe

u.a. unter anderem

USt Umsatzsteuer

WIG Wiener Internationale Gartenschau

z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Gemäß der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fallen Angelegenheiten des Fischereiwesens bzgl. Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Daher hat das Land Wien bzgl. der Fischwässer Gesetze und Verordnungen zu erlassen und die Vollziehung wahrzunehmen.

2. Zuständigkeiten

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fällt das Fischereiwesen in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 58. Darunter fallen sowohl Aufgaben der Logistik als auch der Vollziehung. Als gesetzgebende Behörde wurde von dieser im Wiener Fischereigesetz der Wiener Fischereiausschuss geschaffen, welcher die Interessen der Fischerei im Raum Wien wahrzunehmen hat und der Aufsicht der Magistratsabteilung 58 untersteht.

Bereits bescheidmäßig durch die Magistratsabteilung 58 festgestellte Fischereireviere im Eigentum der Stadt Wien werden sodann von der Magistratsabteilung 49 verwaltet. Im Bereich von Naturschutzgebieten (z.B. Nationalpark Donau-Auen) kommt auch der Magistratsabteilung 22 eine gewisse Mitwirkung im Rahmen des Fischereiwesens zu, als von dieser im Rahmen von bereits festgestellten Fischwässern Schongebiete festgelegt werden.

3. Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der durchgeführten Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war die Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung der Fischereieigen- und Fischereipachtreviere der Stadt Wien. Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Betrachtung der Aufgabenwahrnehmungen durch die Magistratsabteilung 49, welche gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für wirtschaftliche Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien im Prüfungszeitpunkt zuständig war. Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2011 bis 2013 herangezogen, wobei soweit erforderlich auf frühere und neueste Entwicklungen eingegangen wurde.

Ergänzend war anzumerken, dass die gegenständliche Einschau auf eine Gesamtbeurteilung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Fischereiwesens in der Stadt Wien abzielte und daher eine Detailprüfung der Ablauforganisation oder einzelner Organisationseinheiten nicht Gegenstand der Prüfung war.

Die Stadt Wien ist Eigentümerin und Pächterin von Fischwässern in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien. Der gegenständliche Bericht bezieht sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien ausschließlich im Bundesland Wien.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Fischereiwesens fallen - wie bereits einleitend dargestellt - gemäß B-VG bzgl. Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Daraus ergeben sich neun Landesfischereigesetze und die vom jeweiligen Bundesland erlassenen Verordnungen.

4.1 Wiener Fischereigesetz

4.1.1 Das Wiener Fischereigesetz regelt die Organisation und Ausübung des Fischereiwesens im Gebiet des Landes Wien. Der Gültigkeitsbereich dieses Gesetzes bezieht sich somit ausschließlich auf die Wiener Fischwässer.

4.1.2 Unter Fischwässer im Sinn des Wiener Fischereigesetzes sind alle natürlichen und künstlichen Gerinne sowie Wasseransammlungen zu verstehen, die unbeschadet ihres sonstigen Zweckes für die Fischzucht und Fischhaltung geeignet sind.

Der Magistrat der Stadt Wien hat die Fischwässer, einschließlich der künstlichen Gerinne, Altwässer und Ausstände, die mit den Fischwässern, wenn auch nur zeitweise, in einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, nach Anhörung der Fischereiberechtigten in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen.

Fischereieigenreviere sind gemäß Wiener Fischereigesetz Reviere, welche im 100%igen Eigentum einer Besitzerin bzw. eines Besitzers sind bzw. in ihrer Gesamtheit einer Mehrheit von Besitzerinnen bzw. Besitzern zustehen und werden als römisch I Reviere bezeichnet.

Fischereipachtreviere sind Reviere, an denen die Grundstückseignungsverhältnisse so gestaltet sind, dass im Revier liegende Grundstücke jeweils im Eigentum unterschiedlicher Personen stehen. Diese Reviere werden als römisch II Reviere bezeichnet.

Gewässer, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes nicht geeignet sind, ein eigenständiges Fischereirevier zu bilden, werden als römisch III Reviere bezeichnet. Darunter fallen insbesondere künstliche Wasseransammlungen (z.B. Schotterteiche nach Schottergewinnung).

Fischzuchtanlagen sind ebenso wie Fischaufstiegshilfen vom Wiener Fischereigesetz unberührt und von der fischereilichen Bewirtschaftung ausgenommen.

4.1.3 Die Fischereireviere sind vom Wiener Fischereiausschuss in einem Fischereikataster zusammengestellt und laufend ersichtlich zu halten. Der Fischereikataster ist die Grundlage für eine zusammenfassende, planmäßige fischereiwirtschaftliche Nutzung aller Fischwässer. Bei der Anlage und Führung des Fischereikatasters sind grundsätzlich für jedes Fischwasser auch die Güte (Bonität) und der Ertragswert (Klasse) je Hektar und Jahr zu ermitteln und festzulegen. Eine nähere Ausführung betreffend den Fi-

schereikataster ist in der diesbezüglichen Verordnung der Wiener Landesregierung angeführt und erfolgt im gegenständlichen Bericht unter Pkt. 4.2.

4.1.4 Die Reviere müssen so zusammengestellt werden, dass es eine Gewähr für die beste fischereiliche Nutzung, für die nachhaltige Pflege des dem Gewässer angemessenen Fischbestandes sowie für die fischereiliche und technische Instandhaltung des Gewässers gibt.

Mit dem Fischereirecht besteht die Verpflichtung zu einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft mit dem Ziel der Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen. Diese Pflicht ist insbesondere durch Aufforstung (Besetzung), Hege und Pflege des Fischbestandes sowie durch Hintanhaltung jeder unzulässigen und fischereischädlichen Maßnahme im Fischwasser zu erfüllen. Einer dennoch eingetretenen Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische sowie für Krusten- und Muscheltiere und für die als Fischnahrung geeigneten Wassertiere und Pflanzen ist mit allen zumutbaren Mitteln entgegenzuwirken.

4.1.5 Die Fischerei darf in Wien nur von bestimmten Personen ausgeübt werden. Diese sind die Fischereiausübungsberechtigten und deren Hilfspersonal, Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher und Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer, sofern sie eine gültige Fischerkarte bzw. Fischergastkarte besitzen.

Fischereiausübungsberechtigte sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, Pächterin bzw. Pächter und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter von Eigenrevieren, die Stadt Wien als Verwalterin der Pachtreviere, Pächterin bzw. Pächter und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter von Pachtrevieren sowie Eigentümerin bzw. Eigentümer, Nutznießerin bzw. Nutznießer, Pächterin bzw. Pächter und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind.

Jede Person, der die Fischerei nicht in Gesellschaft der bzw. des Fischereiausübungsberechtigten (oder deren bzw. dessen Fischereiaufseherin bzw. Fischereiaufsehers)

ausübt, muss sich außer mit der Fischerkarte oder Fischergastkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung der bzw. des Fischereiausübungsberechtigten (Lizenz) ausweisen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Fischereivereinen. Unmündige, denen das Fischen gestattet wurde, benötigen keine gesonderte Lizenz. Ihre Berechtigung ist in der Lizenz der Aufsichtsperson zu vermerken. Diese Lizenzen werden gegen Entgelt von den Fischereivereinen ausgegeben.

Gemäß dem Wiener Fischereigesetz ist darüber hinaus eine Ausnahmebestimmung für Minderjährige vorgesehen, die unter Aufsicht einer volljährigen Lizenznehmerin bzw. eines volljährigen Lizenznehmers mit Fischerkarte der Fischerei nachgehen dürfen.

4.1.6 Die Ausstellung von Fischerkarten obliegt dem Wiener Fischereiausschuss, der bei Besorgung dieser Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden hat. Um grundsätzlich die Fischerei ausüben zu dürfen, ist eine gültige Fischerkarte Grundbedingung. Seit dem 6. April 2010 ist für das Bundesland Wien zur Erlangung der amtlichen Fischerkarte eine vor dem Wiener Fischereiausschuss erfolgreich abgelegte Prüfung notwendig.

4.2 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik

4.2.1 Wie bereits erwähnt, hat gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik der Wiener Fischereiausschuss die in Wien gelegenen Fischwässer in einem Fischereikataster zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu halten. Der Fischereikataster besteht aus einer Übersichtskarte, den Einlagen und der Urkundensammlung.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik beinhaltet u.a. die Führung und Form des Fischereikatasters. Dabei ist für jedes Eigenrevier (= römisch I Revier), Pachtrevier (= römisch II Revier) oder in die Revierbildung nicht einbezogenes Fischwasser (= römisch III Revier) eine Einlage anzule-

gen. Jede Einlage besteht dabei aus den Einlageblättern A (Bestandsblatt) und B (Wirtschaftsblatt) und dem Ergänzungsblatt zum Einlageblatt B.

Im Einlageblatt A (Bestandsblatt) sind die Postzahl des Fischwassers, die geografische Bezeichnung und die örtliche Lage des Fischwassers, die Beschreibung und die Grenzen des Fischwassers, die Art des Fischwassers (Eigenrevier, Pachtrevier, in die Revierbildung nicht einbezogenes Fischwasser), die Eigenschaft des Fischwassers (natürliches oder künstliches Gerinne, natürliche oder künstliche Wasseransammlung), das Ausmaß des Fischwassers in Hektar, die behördlichen Entscheidungen betreffend die Einbeziehung des Fischwassers in die Revierbildung sowie dessen Einteilung als Eigen- oder Pachtrevier, der Name und der ordentliche Wohnsitz (Sitz) der bzw. des Fischereiberechtigten, die benachbarten Fischwässer, die mit diesem Fischwasser nach Maßgabe des Wiener Fischereigesetzes gemeinsam bewirtschaftet werden, deren Ausmaß in Hektar, der Name und ordentliche Wohnsitz (Sitz) der Fischereiberechtigten und die behördliche Entscheidung betreffend die gemeinsame Bewirtschaftung und sonstige Anmerkungen anzugeben.

Im Einlageblatt B (Wirtschaftsblatt) sind die Postzahl des Fischwassers, die Güte (Bonität) des Fischwassers, der Ertragswert des Fischwassers je ha, die Höhe des Wirtschaftsbeitrages, das Datum des Abschlusses eines Pachtvertrages, die behördliche Genehmigung der Verpachtung eines Reviers, der Name und der ordentliche Wohnsitz (Sitz) der Pächterin bzw. des Pächters, die Dauer des Pachtverhältnisses, der Name und der ordentliche Wohnsitz der bestellten Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher und sonstige Anmerkungen zu vermerken.

Im Ergänzungsblatt zum Einlageblatt B sind die Postzahl des Fischwassers, die Stückzahl und das Gesamtgewicht des Fischbesatzes, getrennt nach Fischarten, je Kalenderjahr, die Stückzahl und das Gesamtgewicht des Ausfanges, getrennt nach Fischarten, je Kalenderjahr, die Zahl der ausgestellten Lizenzen je Kalenderjahr, die behördlich festgesetzte Höchstzahl der auszustellenden Lizenzen und sonstige Anmerkungen zu vermerken.

4.2.2 Die von den Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Fischerkarte für jedes von ihnen befischte Fischwasser zu erstellende Fangstatistik hat das laufende Kalenderjahr, die geografische Bezeichnung des Fischwassers, den Namen, den ordentlichen Wohnsitz und die fischereirechtliche Eigenschaft der Inhaberin bzw. des Inhabers der Fischerkarte (Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Pächterin bzw. Pächter oder Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter eines Reviers oder Fischereiaufseherin bzw. Fischereiaufseher oder Lizenznehmerin bzw. Lizenznehmer), die Gültigkeitsdauer und die fortlaufende Nummer der Fischerkarte sowie die Stückzahl und das Gesamtgewicht der gefangenen Fische, getrennt nach Fischarten, zu enthalten.

Bei der Erstellung der Fangstatistik ist die vom Wiener Fischereiausschuss aufzulegende Fangstatistikkarte zu verwenden. Die bzw. der Fischereiausübungsberechtigte hat die Fangstatistik beim Wiener Fischereiausschuss gegen Kostenersatz zu beziehen und sie der Lizenznehmerin bzw. dem Lizenznehmer gemeinsam mit der Lizenz auszuhändigen. Für jedes Fischwasser ist eine eigene Fangstatistikkarte zu übergeben.

4.3 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren

Mit der jüngsten Novelle des Wiener Fischereigesetzes im Jahr 2014 wurde der Inhalt der o.a. Verordnung in das Gesetz übernommen und aktualisiert. Der Regelungsbestand der Verordnung war die Vorgehensweise bei der gesetzlich zwingend vorgesehenen Verpachtung von Fischereipachtrevieren. Dies ist nunmehr abschließend in den §§ 15 bis 21 des Wiener Fischereigesetzes geregelt, welche die Verordnung derogieren und inhaltlich außer Kraft setzen.

Die Verpachtung von Fischereipachtrevieren ist gemäß Wiener Fischereigesetz nunmehr wie folgt geregelt:

Bei der Verpachtung von Fischereipachtrevieren hat der Magistrat der Stadt Wien die Fischerei in den in der Stadt Wien gelegenen Pachtrevieren im Weg der öffentlichen Ausschreibung zu verpachten. In der Ausschreibung ist der höchstzulässige Pachtzins bekannt zu geben, welcher sich nach Güte und Ertragswert des betroffenen Fischwas-

sers berechnet. Die genauen Pachtbedingungen sind binnen einer Frist von vier Wochen von der künftigen Pächterin bzw. dem künftigen Pächter vorzulegen und vom Magistrat der Stadt Wien zu genehmigen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, werden die Höhe des Pachtzinses sowie dessen Fälligkeitstermin vom Magistrat der Stadt Wien selbst festgelegt. Pachtverträge, die bereits länger als zehn Jahre dauern, können ohne Weiteres verlängert werden.

Sämtliche Fischereipachtreviere in Wien werden von zwei Fischereivereinen gepachtet und betreut. Diese Vereine sind schon seit vielen Jahrzehnten Pächterinnen derselben Reviere und eine Verlängerung von Pachtverträgen ohne Ausschreibung ist der Regelfall.

Die Pächterinnen bzw. Pächter verpflichten sich in jedem Fall zu einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft mit dem Ziel der Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen.

4.4 Gesetze und Verordnungen betreffend den Nationalpark Donau-Auen

4.4.1 Die Donau-Auen sind als Schutzgebiet der Kategorie II (Nationalpark) von der International Union for Conservation of Nature anerkannt und erfüllen somit internationale Kriterien. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Fischerei im Wiener Teil des Nationalparks sind die Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, das Wiener Nationalparkgesetz sowie die Wiener Nationalparkverordnung.

4.4.2 Da sich das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen auf die Bundesländer Niederösterreich (etwa 7.000 ha) und Wien (etwa 2.300 ha) erstreckt, einigten sich die betroffenen Gebietskörperschaften in der genannten Vereinbarung gem. Art 15a B-VG grundlegend über die Nationalparkflächen, die Ziele des Nationalparks, die Aufgaben der Nationalparkverwaltung sowie die Finanzierung des Nationalparks.

4.4.3 Wie aus dem Wiener Nationalparkgesetz hervorgeht, gelten die Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes grundsätzlich auch im Nationalparkgebiet. Jedoch kommt dem Wiener Nationalparkgesetz im Fall einander widersprechender Regelungen als *lex specialis* gegenüber dem Wiener Fischereigesetz eine Vorrangfunktion zu. So findet z.B. das im Wiener Fischereigesetz festgelegte Bewirtschaftungsgebot in den Naturzonen des Nationalparks keine Anwendung, da dort jegliche wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist.

4.4.4 Gemäß Wiener Nationalparkgesetz ist auf Nationalparkflächen das Fischen nur im Rahmen der "Fischereilichen Managementpläne" gestattet. Diese Managementpläne hat die Magistratsabteilung 22 als Nationalparkbehörde für Nationalparkflächen auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH und nach Anhörung der Fischereiausübungsberechtigten und Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren festzulegen. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war der "Fischereiliche Managementplan" - eine Verordnung des Magistrats der Stadt Wien - für die Jahre 2014 bis 2018 in Geltung. Er enthält insbesondere die Festlegung der zulässigen Anzahl an Fischereilizenzen, der zulässigen Besatzmengen, der zulässigen Fischereimethoden und der Fütterungs- und Hegemaßnahmen in den Gewässern des Nationalparks. Weiters normiert er Monitoringverpflichtungen der Nationalpark Donau-Auen GmbH.

Die Anzahl der Fischereilizenzen soll entsprechend der vertretbaren Störungsintensität der Wiener Nationalparkflächen, der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer und unter Berücksichtigung der Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes festgelegt werden. Die Fischbestände sollten durch natürliche Reproduktion gesichert werden und der fischereiwirtschaftliche Besatz beendet werden. Der Ausfang durch die Fischerei darf die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und sollte der vorhandenen Artenzusammensetzung entsprechen.

In dem "Fischereilichen Managementplan" erfolgt eine exakte Ausweisung der befischbaren Gewässer und der Fischereischongebiete sowie eine Festsetzung der Höchstanzahl an Jahreslizenzen. In den Gewässern des Nationalparks Donau-Auen ist der Be-

satz von Fischen verboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist ein Besatz mit Wildkarpfen in bestimmten Fischereirevieren (Fischrevier I/21 - Donau-Oder-Kanal Becken II und Fischrevier II/34 - Mühlwasser Lobau), wobei eine Höchstzahl für den Besatz in Kilogramm festgesetzt wurde.

4.4.5 In der Wiener Nationalparkverordnung werden die Außengrenzen sowie die einzelnen Zonen des Wiener Teiles des Nationalparks und die in diesen Zonen geltenden Ziele festgelegt. Diese Ziele betreffen u.a. auch die Gewässer des Nationalparks. 16,7 % der Augewässer im Wiener Teil des Nationalparks sind als ganzjährige Fischereischongebiete ausgewiesen.

5. Fischereigegebiete der Stadt Wien im Bundesland Wien

Die Fischereigegebiete der Stadt Wien erstreckten sich zum Zeitpunkt der Prüfung über die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Steiermark. Wie anfangs bereits darauf hingewiesen bezog sich der gegenständliche Prüfungsbericht ausschließlich auf die im Bundesland Wien gelegenen Fischereigegebiete. Dabei hat der Magistrat der Stadt Wien gemäß Wiener Fischereigesetz alle Fischwässer in Fischereireviere einzuteilen und diese mittels Bescheid als solche auszuweisen. Dabei unterscheidet man, wie bereits erwähnt, zwischen Fischereieigenrevieren, Fischereipachtrevieren und sonstigen Fischwässern, die ungeeignet sind, ein eigenes Fischereirevier zu bilden.

Gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und der Fangstatistik setzen sich die Bezeichnungen der Reviere aus einer Stammzahl - für Eigenreviere römisch I, für Pachtreviere römisch II und für nicht in die Revierbildung einbezogene Fischwässer mit der Revierbezeichnung römisch III - und einer Ordnungszahl in arabischen Ziffern zusammen.

5.1 Fischereieigenreviere

Fischereieigenreviere sind Fischwässer, in denen gemäß Wiener Fischereigesetz das Fischereirecht ausschließlich einer oder ungeteilt mehreren Personen zusteht.

In der anschließend angeführten Tabelle sind alle Fischereieigenreviere der Stadt Wien inkl. der Fischereireviere des Nationalparks Donau-Auen im Prüfungszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 aufgelistet:

Tabelle 1: Fischereieigenreviere der Stadt Wien

Fischereieigenreviere der Stadt Wien	
Revier	Größe in ha gerundet/km*
I/7 Liesingbach	18,22
I/9 Wienfluss-Auhof	20,71
I/10 Panozzalacke	20,00
I/11 Schillerwasser	25,14
I/12 Dechanatlacke und Peleska Wasser	4,19
I/13 Mauerbach	7,28*
I/14 Ölhafen Lobau	72,19
I/15 Donaustrom Lobau	47,63
I/17 Butterteich	1,34
I/18 Seligerteich	0,40
I/21 Donau-Oder-Kanal Becken II	17,05
I/22 Donau-Oder-Kanal Becken III	0,84
I/23 Steinsee, Schlossee	5,65
I/24 Heustadlwasser - Krebsenwasser	17,43
I/25 Lusthauswasser	17,43
I/26 Pfeifenteich	2,00
I/27 Mittelwasser	15,88
I/28 Eberschüttwasser	28,98
I/29 Kühwörther Wasser	36,26
I/30 Wienerberg See	11,63

Quelle: Magistratsabteilung 49

5.2 Fischereipachtreviere

Fischereipachtreviere sind gemäß Wiener Fischereigesetz Fischwässer, die nicht als Eigenreviere anerkannt werden oder die diese Eigenschaften verloren haben.

In der anschließend angeführten Tabelle sind alle Fischereipachtreviere, an denen die Stadt Wien Grundstücksanteile besitzt, inkl. der Fischereireviere des Nationalparks Donau-Auen im Prüfungszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 aufgelistet:

Tabelle 2: Fischereipachtreviere der Stadt Wien

Fischereipachtreviere der Stadt Wien	
Revier	Größe in ha gerundet
II/5 Donauhafen	214,36
II/31 Unteres Mühlwasser Stadlau	5,35
II/32 Oberes Mühlwasser Stadlau	5,02

Fischereipachtreviere der Stadt Wien	
Revier	Größe in ha gerundet
II/33 Mühlwasser Aspern	19,54
II/34 Mühlwasser Lobau	21,93
II/35 Herrenhäufel	4,62

Quelle: Magistratsabteilung 49

5.3 Sonstige Fischwässer

Fischwässer, die nach den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes nicht geeignet sind, ein Fischereirevier zu bilden, werden mit der Revierbezeichnung römisch III in den Fischereikataster aufgenommen und sind nicht bescheidmäßig als Fischereireviere festgelegt.

Die anschließende Tabelle stellt alle sonstigen Fischwässer der Stadt Wien dar, welche im Wiener Fischereikataster unter römisch III Reviere geführt werden:

Tabelle 3: Sonstige Fischwässer der Stadt Wien

Sonstige Fischwässer	
Revier	Größe in ha gerundet
III/2 Rautenwegteiche	2,50
III/3 Grüner See, Schwimmschulsteich	2,80
III/4 diverse Teiche der Magistratsabteilung 42	10,20
III/8 Badeteich Hirschstetten	12,00
III/9 Himmelsteich	2,10
III/22 Hohenauer Teich	2,01
III/23 Grünauer Teich	0,75
III/24 Löschteich	0,56

Quelle: Magistratsabteilung 49

5.4 Fischereigegebiete im Nationalpark Donau-Auen

Ein Bereich des "Fischereilichen Managementplanes" des Nationalparks Donau-Auen ist die exakte Ausweisung von Wasserflächen, an denen die Fischerei als Freizeit- und Erholungsnutzung zulässig ist. Alle anderen Gewässer sind Schongebiete.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Fischwässer des Nationalparks Donau-Auen der Stadt Wien im Prüfungszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 dargestellt:

Tabelle 4: Fischereigegebiete im Nationalpark Donau-Auen

Fischereigegebiete des Nationalparks Donau-Auen	
Revier	Größe in ha
I/10 Panozzalacke	20,00
I/12 Dechantlacke und Peleska Wasser	4,19
I/15 Donaustrom-Lobau	47,63
I/21 Donau-Oder-Kanal Becken II	17,05
I/22 Donau-Oder-Kanal Becken III	0,84
I/27 Mittelwasser	15,88
I/28 Eberschüttwasser	28,98
I/29 Kühwörther Wasser	36,26
II/34 Mühlwasser Lobau	21,93
II/35 Herrenhäufel	4,62

Quelle: Magistratsabteilung 49

6. Allgemeine Organisation des Fischereiwesens im Magistrat der Stadt Wien

Die Angelegenheiten des Wiener Fischereiwesens sind in der Stadt Wien auf verschiedene Magistratsabteilungen aufgeteilt.

Für die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 22 als zuständige Behörde für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen und die Magistratsabteilung 58 als zuständige Behörde des Wiener Fischereiwesens verantwortlich.

Ein Großteil der Angelegenheiten des Wiener Fischereiwesens wird jedoch gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einerseits von der Magistratsabteilung 49 betreut bzw. vollzogen und andererseits gemäß Wiener Fischereigesetz vom Wiener Fischereiausschuss beaufsichtigt und gelenkt.

Die Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Abteilung zahlreicher Parkanlagen ist in Angelegenheiten des Wiener Fischereiwesens insofern involviert, als sich in deren Zuständigkeitsbereich befischbare Teiche befinden.

7. Aufgaben der Magistratsabteilung 22

Gemäß den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblagen der Magistratsabteilung 22 im Prüfungszeitraum Angelegenheiten betreffend

das Fischereiwesen ausschließlich für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig war.

Die in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien genannten und während des gesamten Betrachtungszeitraumes wahrzunehmenden Kompetenzen der Magistratsabteilung 22 bezogen sich auf legistische Aufgaben als zuständige Nationalparkbehörde im Rahmen von nationalparkrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Im Fischereiwesen erteilte die Magistratsabteilung 22 zur Durchführung von fischökologischen Untersuchungen Ausnahmegewilligungen für das Elektrofischen in der Unteren Lobau. Nachtbefischungen des Welses in diversen Fischereirevieren im Nationalpark Donau-Auen unterliegen ebenfalls der Bewilligung durch die Magistratsabteilung 22.

Über die genannten Aufgaben hinaus wurden Mitarbeitende der Magistratsabteilung 22 in den von der Magistratsabteilung 58 geführten (Bewilligungs-)Verfahren nach dem Wiener Fischereigesetz als Amtssachverständige tätig und verfassten als solche Gutachten und Stellungnahmen.

8. Aufgaben der Magistratsabteilung 42

8.1 Bewirtschaftung von Teichen in Parkanlagen

8.1.1 Gemäß den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblag der Magistratsabteilung 42 im Prüfungszeitraum u.a. die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich der Spielplätze und der Wiener Schulverkehrsgärten.

In diesem Zusammenhang war die Magistratsabteilung 42 grundverwaltende Abteilung zahlreicher Teiche in Parkanlagen. Eine Zuständigkeit der Magistratsabteilung 42 für das Fischereiwesen war aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien nicht gegeben.

8.2 Abgeschlossene Pachtverträge

8.2.1 Um aus Sicht der Magistratsabteilung 42 der Notwendigkeit nachkommen zu können, die Uferbestände von Teichen möglichst schonend zu behandeln und eine Rücksichtnahme auf Parkbesucherinnen bzw. Parkbesucher und Wassergeflügel zu gewährleisten, wurde am 3. Februar 1975 zwischen der Magistratsabteilung 42 und einem Verein ein Pachtvertrag über sämtliche, zu diesem Zeitpunkt in der Grundverwaltung der Magistratsabteilung 42 stehende Zierteiche im Ausmaß von 5,80 ha abgeschlossen. Die fischereisportlich nutzbare Gesamtfläche wurde mit rd. 5,84 ha angegeben. Der Pachtschilling wurde pro Hektar und Jahr festgesetzt. Mit diesem Pachtvertrag übernahm dieser Verein alle Tätigkeiten betreffend die Reinhaltung und Bewirtschaftung der in der Grundverwaltung der Magistratsabteilung 42 befindlichen Wasserflächen.

Am 12. Februar 1976 erfolgte unter Zugrundelegung desselben Gedankens betreffend die Reinhaltung und Bewirtschaftung der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen einer Gesellschaft als Verpächterin und dem o.a. Verein als Pächter über die Teiche im Kur- und Erholungspark Oberlaa (Gelände der WIG 74) im Ausmaß von rd. 5 ha. Die fischereisportliche Gesamtfläche wurde mit 5,05 ha ausgewiesen und ein Pachtentgelt pro Hektar und Jahr festgesetzt. Auch hier verpflichtete sich der Verein, die Aufgaben einer Bewirtschaftung und Säuberung von groben Verunreinigungen zu erledigen.

Die Unterzeichnung eines weiteren Pachtvertrages erfolgte im November 1979 über die Fläche des Süßenbrunner Teiches in Wien 22, im Ausmaß von rd. 2,55 ha, abgeschlossen zwischen der Magistratsabteilung 42 als Vertreterin der Stadt Wien und demselben Verein. Das Pachtentgelt wurde pro Hektar und Jahr festgelegt.

8.2.2 Im Februar 1995 erfolgte der Zusammenschluss der bestehenden Pachtverträge in eine General - Fischerei - Lizenz, welche durch die Magistratsabteilung 42 sowie die Magistratsabteilung 49 - als gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die fischereilichen Agenden zuständige Dienststelle - und dem o.a. Verein abgeschlossen wurde. In der General - Fischerei - Lizenz erfolgte erstmals die Unterscheidung zwischen befischbare und nicht befischbare Teichanlagen. Dabei wurde eine für die Ausübung des Angelsportes geeignete Fläche von 72.950 m² ausgewiesen. Als

Lizenzgebühr für die General - Fischerei - Lizenz wurde ein Betrag pro Kalenderjahr festgelegt. Weiters wurde in dem Vertrag vereinbart, die Teichflächen nach den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes und der fischereiökologischen Richtlinien zu betreuen, die Uferbestände möglichst schonend zu behandeln, eine Rücksichtnahme auf Parkbesucherinnen bzw. Parkbesucher und Wassergeflügel zu garantieren und die regelmäßige Bewirtschaftung und Säuberung der Teichanlagen von groben Verunreinigungen zu gewährleisten.

Eine Verlängerung der General - Fischerei - Lizenz um ein Jahr erfolgte im Dezember 1997. Um die Kontinuität der fischereilichen Maßnahmen zu gewährleisten, wurde die Laufzeit dieser General - Fischerei - Lizenz zwar auf ein Jahr befristet abgeschlossen, die automatische Verlängerung aber auf jeweils ein weiteres Kalenderjahr festgelegt. Eine Begrenzung der automatischen Verlängerung wurde mit 31. Dezember 2002 bestimmt. Mit Schreiben vom 29. November 2004 teilte die Magistratsabteilung 49 der Magistratsabteilung 42 mit, dass die zeitliche Begrenzung der General - Fischerei - Lizenz künftig entfällt und die vereinbarte Lizenzgebühr weiterhin in der vereinbarten Höhe zu entrichten sei.

Anhand der eingereichten Unterlagen erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht, warum der Pachtvertrag aus dem Jahr 1976, welcher ursprünglich der Gesellschaft als Verpächterin und einem Verein als Pächter über die Teiche im Kur- und Erholungspark Oberlaa abgeschlossen wurde, in die General - Fischerei - Lizenz, erteilt von den Magistratsabteilungen 42 und 49, aufgenommen wurde. Entsprechende durchgängige Dokumentationen betreffend eines eventuellen Verpächterinnenwechsels bzw. Verpächterwechsels konnten von der Magistratsabteilung 42 nicht vorgelegt werden. Nach Auskunft des Grundstücksinformationssystems der Stadt Wien war zum Prüfungszeitpunkt die Magistratsabteilung 42 grundstücksverwaltende Magistratsabteilung über die Teichflächen der Gesellschaft m.b.H.

In der anschließenden Tabelle werden jene Teichanlagen aufgelistet, welche am 3. Dezember 1997 in der General - Fischerei - Lizenz zwischen den Magistratsabteilungen 42 sowie 49 und dem Verein vertragsgegenständlich waren:

Tabelle 5: Teichanlagen der Magistratsabteilung 42

Name des Teiches	Bezirk	befischbar	Größe in m ²
Stadtpark	1.	Nein	3.974
Konstantinhügel Teich	2.	Nein	7.550
Schweizergarten (3 Teiche)	3.	Nein	6.000
Kurparkteiche:	10.		
- Flösslerteich		Ja	16.000
- Schilfteich		Ja	4.220
- 2 Seerosenteiche		Ja	10.180
- Filmteich		Ja	12.500
Bendateich bei Otto-Probst-Straße	10.	Nein	6.330
Teich bei Muriel-Gardiner-Buttinger-Platz	10.	Nein	2.900
Maxingpark Teich	13.	Nein	210
Türkenschanzpark (5 Teiche)	18.	Nein	5.510
Pötzleinsdorfer Schloßpark (2 Teiche)	19.	Nein	1.170
Wertheimsteinpark	19.	Nein	700
Irissee	22.	Ja	23.920
Sparefroh Teich	22.	Nein	750
Mauer Rathauspark Teich	23.	Nein	290
Gesamtfläche			102.004

Quelle: Magistratsabteilung 42

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zu der o.a. Aufstellung fest, dass gemäß der vereinbarten General - Fischerei - Lizenz die für die Ausübung des Angelsportes geeignete Fläche 72.950 m² beträgt. Die gegenständliche Tabelle weist jedoch 66.820 m² als befischbare Fläche aus.

Des Weiteren stellte der Stadtrechnungshof Wien bei der Durchsicht der Unterlagen fest, dass der mit 14. November 1979 abgeschlossene Pachtvertrag über den Süßenbrunner Teich im Ausmaß von 2,50 ha in der Aufstellung der Teichanlagen der General - Fischerei - Lizenz nicht enthalten war.

Auf Befragung durch den Stadtrechnungshof Wien wurde von Seiten der Magistratsabteilung 42 mitgeteilt, dass nicht nur der Süßenbrunner Teich in der Aufstellung fehlte, sondern auch die Teichanlage in der Alaudagasse im 10. Wiener Bezirk mit einem Ausmaß von rd. 1.500 m².

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, die in der General - Fischerei - Lizenz befindlichen Teichanlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prü-

fen. Bei Überarbeitungsbedarf wäre von der Magistratsabteilung 42 im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 49 eine Überarbeitung der General - Fischerei - Lizenz zu veranlassen.

8.2.3 In der letztgültigen Fassung der General - Fischerei - Lizenz vom 3. Dezember 1997 wurde unter Pkt. III eine jährliche Lizenzgebühr pro Kalenderjahr inkl. einer Indexanpassung vereinbart. Festzustellen war, dass entgegen der vertraglichen Vereinbarung im Prüfungszeitraum keine jährliche Lizenzgebühr geleistet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher den Magistratsabteilungen 42 und 49, auf Einhaltung der vertraglich festgelegten Pachtbedingungen zu achten.

8.3 Berechnung des Wirtschaftsbeitrages

Bei Durchsicht der Unterlagen betreffend den zu zahlenden Wirtschaftsbeitrag an den Wiener Fischereiausschuss stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der o.a. Verein den Wirtschaftsbeitrag für das Revier III/4 entrichtete. Das Revier III/4 umfasste die Kurparkteiche und den Irissee mit einer Gesamtfläche von 8,7374 ha. Den Unterlagen der Magistratsabteilung 49 entsprechend wies die Fläche des Fischwassers mit der Bezeichnung III/4 jedoch ein Flächenausmaß von 10,2004 ha auf.

Wie bereits erwähnt, wurde in der General - Fischerei - Lizenz vom 3. Dezember 1997 eine für die Ausübung des Angelsportes geeignete Fläche von 72.950 m² angeführt.

Auf Befragungen durch den Stadtrechnungshof Wien konnte darüber keine Auskunft gegeben werden, welche Flächenmaße zur Berechnung des Wirtschaftsbeitrages herangezogen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42, als grundverwaltende Abteilung gemeinsam mit der Magistratsabteilung 49 eine aktuelle Aufstellung aller befischbaren Teichanlagen zu erstellen und die tatsächlich relevanten Wasserflächen dem Verein mitzuteilen, da die Bezahlung des Wirtschaftsbeitrages an den Wiener Fische-

reiausschuss gemäß Wiener Fischereigesetz alljährlich für ein Fischwasser über 2.500 m² zu entrichten ist.

9. Aufgaben der Magistratsabteilung 49

9.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

9.1.1 Gemäß den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblag der Magistratsabteilung 49 zum Prüfungszeitraum u.a. die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung der städtischen Eigen- und Gemeindejagden sowie der Fischereieigen- und Fischereipachtreviere im Bereich der Stadt Wien soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig war.

Im Organigramm der Magistratsabteilung 49 ist kein eigenes Referat für Angelegenheiten des Fischereiwesens abgebildet. Im Fachbereich 2 Personal, Büro und Telekommunikation des Forstamtes werden Jagd- und Fischereianglegenheiten bearbeitet.

9.1.2 Unter Berücksichtigung sachlicher bzw. organisatorischer Gesichtspunkte können die in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien genannten und während des gesamten Betrachtungszeitraumes wahrzunehmenden Kompetenzen betreffend die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung der städtischen Fischereieigen- und Fischereipachtreviere der Magistratsabteilung 49 wie folgt zusammengefasst werden:

Gemäß dem Wiener Fischereigesetz haben Fischereirevierfeststellungen im Bundesland Wien durch den Magistrat der Stadt Wien zu erfolgen. Aufgrund des erforderlichen Fachwissens werden Revierfeststellungen durch die Magistratsabteilung 49 durchgeführt. Nach Feststellung der Fischereireviere erfolgen die Begutachtungen und die Feststellungen bescheidmässig durch die zuständige Magistratsabteilung 58. Bei Gebieten des Nationalparks Donau-Auen erfolgen die Revierfeststellungen mittels Bescheid durch die Magistratsabteilung 22.

Bei Verhandlungen und Besprechungen betreffend die Angelegenheiten der Fischwässer der Stadt Wien wahrt die Magistratsabteilung 49 durch ihr Fachwissen neben den

Magistratsabteilungen 22 und 58 als legistische Abteilungen die Interessen der Stadt Wien.

In Bezug auf das Daubel Hüttenwesen, welches eine lange Fischereitradition in Österreich hat, überprüft die Magistratsabteilung 49 die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen betreffend die Grundbenutzungsbewilligungen.

Die Magistratsabteilung 49 verwaltet die Wiener Fischereieigen- und Fischereipachtreviere der Stadt Wien. Dies beinhaltet u.a. die Verpachtung und Ausarbeitung von Pachtverträgen für Fischereigewässer, die zur Gänze im Eigentum der Stadt Wien (= römisch I Reviere) stehen, Fischereigewässer, an denen die Stadt Wien ein anteiliges Eigentumsrecht besitzen (= römisch II Reviere) und Fischwässer, die gemäß Wiener Fischereigesetz nicht geeignet sind, ein eigenes Fischrevier zu bilden (römisch III Reviere).

Betreffend die Fischereipachtreviere römisch II vollzieht die Magistratsabteilung 49 den § 21 des Wiener Fischereigesetzes. Demnach hat der Magistrat der Stadt Wien nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides der Verpachtung die Fischereiberechtigten aufzufordern, ein Übereinkommen betreffend den Pachtzins binnen einer Frist von vier Wochen dem Magistrat der Stadt Wien vorzulegen.

9.2 Einnahmen aus Verpachtungen

9.2.1 Einnahmen aus Fischereipachtrevieren fallen gemäß Wiener Fischereigesetz den Fischereiberechtigten nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer in das Revier einbezogenen Fischwässer zu. Die mit der Betreuung eines Pachtreviers durch eine Bewirtschafterin bzw. einen Bewirtschafter verbundenen Kosten, einschließlich der für ihre bzw. seine Tätigkeiten vom Magistrat der Stadt Wien zuzusprechenden monatlichen Entschädigungen, sind aus den Einnahmen oder aus der Sicherstellung zu decken.

Die wirtschaftliche Nutzung der Pachtentgelte der Pächterinnen bzw. Pächter steht der Magistratsabteilung 49 zu. Die wirtschaftliche Nutzung beinhaltet Einnahmen aus Pachtentgelten sowohl von Fischereieigenrevieren als auch für Fischereipachtreviere,

welche von der Magistratsabteilung 49 in den Pachtverträgen festgelegt sind, und von der Magistratsabteilung 6 vorgeschrieben werden.

9.2.2 Das Pachtentgelt der Fischereireviere römisch I bis römisch III wird auf dem Ansatz Stadtforste der Post 824 "Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sachen sowie aus Dienstbarkeiten und Baurechten" durch die Magistratsabteilung 6 verbucht.

Die anschließend angeführte Tabelle 9, Tabelle 10 und Tabelle 11 zeigen die Pachtentgelte der Reviere römisch I bis III für die Jahre 2011 bis 2013 (Beträge in EUR exkl. USt).

Tabelle 6: Einnahmen aus Verpachtungen bei Fischereieigenrevieren

Einnahmen aus Verpachtungen von Fischereieigenrevieren				
Revier	Größe in ha/km*	Einnahmen im Jahr 2011	Einnahmen im Jahr 2012	Einnahmen im Jahr 2013
I/7 Liesing	18,22	632,41	642,62	645,60
I/9 Wienfluss-Auhof	20,71	316,21	321,31	322,80
I/10 Panozzalacke	20,00	2.144,62	2.184,00	2.262,79
I/11 Schillerwasser	25,14	5.437,49	5.530,56	5.740,00
I/12 Dechanatlacke und Peleska Wasser	4,19	1.458,86	1.472,45	1.522,08
I/13 Mauerbach	7,28*	780,00	794,57	823,73
I/14 Ölhafen Lobau	72,19	10.152,00	10.341,70	10.721,10
I/15 Donaustrom	47,63	4.200,00	4.487,62	4.487,62
I/17 Butteiteich*	1,34	556,10	561,05	579,96
I/18 Seligerteich	0,40	144,00	153,86	153,86
I/21 Donau-Oder-Kanal Becken II	17,05	3.514,53	3.547,26	3.666,83
I/22 Donau-Oder-Kanal Becken III	0,84	657,36	665,88	669,02
I/23 Steinsee, Schlosssee	5,65	737,82	749,74	753,21
I/24 Heustadlwasser - Krebsenwasser	17,43	510,00	519,53	538,59
I/25 Lusthauswasser	17,43	510,00	519,53	538,59
I/26 Pfeifenteich*	2,00	0,00	0,00	0,00
I/27 Mittelwasser**	15,88			
I/28 Eberschüttwasser	28,98	3.240,00	3.461,88	3.461,88
I/29 Kühwörther Wasser	36,26	6.480,00	6.923,75	6.923,75
I/30 Wienerberg See	11,63	2.537,03	2.584,01	2.677,98
Summe		44.008,43	45.461,32	46.489,39

Quelle: Magistratsabteilung 6

* Die Einnahmen für das Revier I/26 Pfeifenteich werden mit den Einnahmen für das Revier I/17 Butteiteich gemeinsam verrechnet.

** Für das Revier I/27 Mittelwasser waren keine Einnahmen zu verzeichnen, da aufgrund der "Fischereilichen Managementpläne" keine Befischung erfolgen darf.

Tabelle 7: Einnahmen aus Fischereipachtverträgen

Einnahmen aus Fischereipachtverträgen				
Revier	Größe in ha	Einnahmen im Jahr 2011	Einnahmen im Jahr 2012	Einnahmen im Jahr 2013
II/5 Donauhafen	214,36	16.341,15	16.620,89	17.250,28
II/31 Unteres Mühlwasser Stadlau	5,35	837,02	850,54	854,48
II/32 Oberes Mühlwasser Stadlau	5,02	1.054,34	1.103,04	1.112,77
II/33 Mühlwasser Aspern	19,54	1.153,24	1.171,85	1.177,27
II/34 Mühlwasser Lobau	21,93	5.586,71	5.682,35	5.897,53
II/35 Herrenhäufel	4,62	816,16	853,85	861,39
Summe		25.788,62	26.282,52	27.153,72

Quelle: Magistratsabteilung 6

Die o.a. Einnahmen aus Fischereipachtrevieren der Tabelle 7 stellen die Gesamteinnahmen je Fischereipachtrevier dar, welche durch die Magistratsabteilung 6 eingehoben wurden. Der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer wird das anteilmäßige, dem Eigentum des Fischereireviers entsprechende, Pachtentgelt im Anschluss überwiesen.

Tabelle 8: Einnahmen aus sonstigen Gewässern

Einnahmen aus Fischereipachtverträgen				
Revier	Größe in ha	Einnahmen im Jahr 2011	Einnahmen im Jahr 2012	Einnahmen im Jahr 2013
III/3 Grüner See, Schwimmschulsteich	2,80	444,00	452,30	468,89
III/4 Diverse Teiche der Magistratsabteilung 42	10,20			
III/8 Badeteich Hirschstetten	12,00	1.836,00	1.870,31	1.938,92
Diverse Teiche der Magistratsabteilung 49	8,84	201,60	201,60	201,60
Summe				

Quelle: Magistratsabteilung 6

Wie in der o.a. tabellarischen Aufzählung erkennbar, sind bei dem Revier III/4 diverse Teiche keine Einnahmen verzeichnet. Bei dem Revier III/4 handelt es sich um Teichanlagen der Magistratsabteilung 42. Wie schon der Stadtrechnungshof Wien unter Pkt. 8.2 der Magistratsabteilung 42 empfahl, sollte die bestehende General - Fischerei - Lizenz neu überarbeitet werden. Weiters sollte die Magistratsabteilung 49 auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Pachtbedingungen achten.

10. Aufgaben der Magistratsabteilung 58

Gemäß den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblagen der Magistratsabteilung 58 im Prüfungszeitraum rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur allgemeiner, grundsätzlicher und besonderer Art und Angelegenheiten des Fischereiwesens.

Im Zusammenhang mit dem Fischereiwesen umfasste dies, neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wiener Fischereigesetz und der Beistellung von Sachverständigen in Angelegenheiten der Fischerei, insbesondere die allgemeine Handhabung des Fischereiwesens mit Ausnahme der Verwaltung von bereits festgestellten Fischereirevieren, welche zum Prüfungszeitpunkt der Magistratsabteilung 49 oblag.

In einer Besprechung der Magistratsabteilungen 49 und 58 am 28. August 2014 wurde die Zuständigkeitsverteilung dahingehend abgegrenzt, dass die Magistratsabteilung 58 prinzipiell legistische und Bescheid erlassene Behörde ist, aufgrund des dazu erforderlichen Fachwissens die Ausarbeitung der Pachtverträge jedoch durch die Magistratsabteilung 49 zu erfolgen hat.

Die Handhabung des Fischereiwesens umfasste in der Magistratsabteilung 58 zum Prüfungszeitpunkt legistische Belange, d.h. u.a. die Novellierung des Wiener Fischereigesetzes und darauf beruhender Verordnungen sowie deren Vollziehung.

Ein Großteil der Angelegenheiten des Fischereiwesens wird gemäß Wiener Fischereigesetz vom Wiener Fischereiausschuss betreut bzw. vollzogen. Sein genauer Aufgabenbereich ist dem Wiener Fischereigesetz sowie der Satzung des Wiener Fischereiausschusses zu entnehmen. Dazu zählen insbesondere die Führung des Fischereikatasters, die Abhaltung der Fischerprüfung, die Ausstellung von Fischerkarten, die Schulung von Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufsehern, die Betreuung von Fischereiausübungsberechtigten sowie insbesondere die Generalverpflichtung zur Vertretung der Interessen der Fischerei in Wien. Dem Wiener Fischereigesetz zur Folge untersteht der Wiener Fischereiausschuss der Wiener Landesregierung. Die Ausübung des Auf-

sichtsrechtes wird durch die Magistratsabteilung 58 wahrgenommen. Es steht ihr daher das Recht zu, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Wiener Fischereiausschusses Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 42

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die in der sogenannten General - Fischerei - Lizenz befindlichen Teichanlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei Überarbeitungsbedarf wäre von der Magistratsabteilung 42 im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 49 eine Überarbeitung der General - Fischerei - Lizenz zu veranlassen (s. Pkt. 8.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 führte mit der Magistratsabteilung 49 und dem Obmann des Wiener Fischereiausschusses am 16. April 2015 ein Abstimmungsgespräch, in welchem kommende vertragliche Inhalte im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien einvernehmlich festgelegt wurden.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Pachtbedingungen der sogenannten General - Fischerei - Lizenz zu achten (s. Pkt. 8.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 führte mit der Magistratsabteilung 49 und dem Obmann des Wiener Fischereiausschusses am 16. April 2015 ein Abstimmungsgespräch, in welchem kommende vertragliche Inhalte im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien einvernehmlich festgelegt wurden.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 49 eine aktuelle Aufstellung aller befischbaren Teichanlagen zu erstellen und die tatsächlich relevanten Wasserflächen dem Pächter mitzuteilen, da die Bezahlung des Wirtschaftsbeitrages an den Wiener Fischereiausschuss gemäß Wiener Fischereigesetz alljährlich für ein Fischwasser über 2.500 m² zu entrichten ist (s. Pkt. 8.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Magistratsabteilung 42 führte mit der Magistratsabteilung 49 und dem Obmann des Wiener Fischereiausschusses am 16. April 2015 ein Abstimmungsgespräch, in welchem kommende vertragliche Inhalte im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien einvernehmlich festgelegt wurden.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 49

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 42 die in der sogenannten General - Fischerei - Lizenz befindlichen Teichanlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und eine Evaluierung dieser zu veranlassen (s. Pkt. 9.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist bereits in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Pachtbedingungen der sogenannten General - Fischerei - Lizenz zu achten (s. Pkte. 8.2.3 und 9.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ist bereits in Umsetzung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2015